50. Verftößt ein Baubertrag unter allen Umftänden gegen die guten Sitten, ber ein Haus jum Gegenstande hat, das Borbellzweden bienen foll?

BGB. § 138 Abf. 1.

III. Zivilsenat. Urt. v. 21. Mai 1909 i. S. Chefrau B. (BetL) w. H. (Kl.). Rep. III. 342/08.

- L Landgericht Riel.
- II. Oberlandesgericht bafelbft.

Die Frage wurde verneint, aus folgenden Gründen:

"Der Kläger hat im Jahre 1906 für die verklagte Ehefrau auf beren Grundstück in K. ein neues Haus unter Abbruch des alten gebaut. Seine Klage auf den Werklohnrest ist in erster Instanz abgewiesen, in zweiter Instanz dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt worden. Die Revision der Beklagten trifft allein die Frage, od der Werkvertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 Abs. 1 BBB. nichtig ist oder nicht.

Es ist festgestellt, daß das alte Haus, dessen Abbruch der Rläger übernahm, zu Bordellzweden gedient hatte und daß in dem neu zu erbauenden Hause von der Eigentümerin wieder ein Bordell betrieben werden sollte. Es steht auch fest, daß dem Kläger diese Bestimmung des Hauses beim Vertragschlusse bekannt war. In Andetracht dessen macht die Revision unter Berufung auf die Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 63 der Entsch. in Livils. S. 367 geltend, daß der vom Kläger abgeschlossene Wertvertrag ein Bordellbauvertrag gewesen und als solcher nichtig sei. Der Angriff kann keinen Ersolg haben; vielmehr ist die Entscheidung des Berufungsgerichts, die den Vertrag als gültig angesehen hat, zu billigen.

Bunächst kann nicht anerkannt werben, daß die Entscheidung in Bb. 63 jeden Bauvertrag schlechthin sür nichtig erkläre, der ein Haus zum Gegenstande habe, das Bordellzweden dienen soll. In dem damals zugrunde liegenden Falle hatten die Beklagten behauptet, der Unternehmer habe, um die Einrichtung eines Bordells kennen zu lernen, ein anderes Bordell, namentlich den dort errichteten Plankenzaun, durch seinen Sohn besichtigen lassen, zweckdienliche Beichnungen gesertigt und die Vergrößerung des Bordells durch Aussehen eines Stockwerks angeraten. Er habe gewußt, daß der Beklagte keine Mittel besitze und die Bauforderung nur aus dem Verdienste des Bordells bezahlen könne; er habe auch keine Kostenanschläge gesertigt und seine Forderung sür den Neudau entsprechend hoch bemessen. Der damals erkennende Senat hat daraufhin ausgesprochen, wenn die Sache sich so verhielte, wie die Beklagten sie schilderten, wenn der Kläger direkt ein Bordell mit allen Einrichtungen

eines solchen zu bauen übernommen und gebaut habe, könne es keinem Zweifel unterliegen, daß der unsittliche, auf die Förderung der Unzucht gerichtete Zweck Inhalt und Segenstand des Vertrags geworden, der Vertrag selbst wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sei. Hieraus ergibt sich, daß auch in jenem Urteile das entscheidende Gewicht auf die Umstände des Einzelfalls gelegt ist und sie für maßgebend erachtet worden sind, die Frage zu beantworten, ob das Rechtsgeschäft nach seinem sich aus der Zusammensassung von Inhalt, Wortiv und Zweck ergebenden Gesantcharakter den guten Sitten zuwiderläuft, und daß der damals erkennende Senat nicht schon aus der Tatsache, daß der Unternehmer mit der beabsichtigten Berwendung des Hauss zu Vordellzwecken bekannt war, die Unsittlichkeit des Rechtsgeschäfts gesolgert hat.

Das Reichsgericht hat in bezug auf Rechtsgeschäfte, die zu dem Unternehmen oder dem Betriebe eines Bordells in Beziehung stehen, ständig anerkannt, daß die Kenntnis des einen Vertragsteils von der Absicht des anderen, den Vertragsgegenstand zu Bordellzwecken zu verwenden, für sich allein nicht ausreicht, das Rechtsgeschäft als gegen die guten Sitten versiehend erscheinen zu lassen.

Bgl. Urteil vom 27. Juni 1904, Rep. V. 10/04; Jurift. Wochenschr. 1906 S. 331; Entsch. in Livils. Bd. 63 S. 350, Bd. 68 S. 98. Mehr aber als die Kenntnis dieser beabsichtigten Verwendungsart liegt hier auf seiten des Klägers nach den Feststellungen des Berusungsgerichts nicht vor. Nach diesen Feststellungen hatte der Kläger besondere dauliche Einrichtungen für den Bordellbetried an dem Hause nicht anzubringen; weder seine Gestaltung, noch die Raumanordnung in den einzelnen Stockwerten enthielt etwas besonders Auffälliges. Der vereindarte Werklohn überschritt die üblichen Preise nicht, war überhaupt auch sonst in keine Verdindung zu dem Bordellbetriebe gebracht. Unter solchen Umständen kann nicht gesagt werden, daß der unsittliche Zweck, die Förderung der Unzucht, zum Inhalte und Gegenstande des Vertrags gemacht worden wäre, vielmehr lag dieser Zweck außerhalb von Leistung und Gegenleistung.

Hiernach muß ber vorliegende Werkvertrag als gültig angesehen . . . werden."